



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/095/2022

Federführung: Dezernat I	Datum: 27.07.2022
Bearbeiter: Regine Miotk	

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Sport und Kultur	31.08.2022
Kreisausschuss	05.10.2022
Kreistag	13.10.2022

Sichtvermerke Kappelmann

Änderung der Sportförderrichtlinien

Beschlussvorschlag:

- a) Die Neufassung der Anlage der Sportförderungsrichtlinien wird beschlossen.

Bedingt hierdurch wird der jährliche Haushaltsansatz für das Sportförderprogramm auf 300.000,00 €/Jahr festgesetzt.

- b) Die jährliche Gerätebeihilfe wird wie folgt erhöht:
- | | |
|--|---------|
| Grundbetrag je Verein: | 40,00 € |
| Betrag je Vereinsmitglied (Alter bis 18 Jahre): | 2,50 € |
| Betrag je Vereinsmitglied (Alter über 18 Jahre): | 1,00 € |

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input checked="" type="checkbox"/>	
Laufende Kosten	375.000,00 €		
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input checked="" type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Schul- und Kulturamt
40 Mar

Westerstede, den 22.08.2022

Sportförderung Sportstättenförderung und Sportgerätebeihilfe

1.

Anpassung der Förderungshöchstbeträge

Die Richtlinien des Landkreises Ammerland sehen im Rahmen der Sportstättenförderung für bestimmte Anlagen die Möglichkeit der Festlegung von Förderungshöchstbeträgen vor (vgl. Ziffer II. Nr. 2 Satz 1 der Richtlinien). Die Höchstbeträge stellen den Maximalbetrag für die Ermittlung des konkreten Förderbetrages dar. Es wird somit maximal ein Drittel des Förderungshöchstbetrages gefördert. Die Förderungshöchstbeträge wurden von Zeit zu Zeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

Die Entwicklungen der Förderungshöchstbeträge ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anlage/Maßnahme	Förderungshöchstbeträge 1989 bis 1997	Förderungshöchstbeträge 1998 bis 2002	Förderungshöchstbeträge 2003 bis 2013	Förderungshöchstbeträge seit 2014
Umkleidegebäude einschl. Geräteraum	66.467,94 € (130.000,00 DM)	76.693,78 € (150.000,00 DM)	77.000,00 €	105.000,00 €
Schießsportanlagen und Hallensportanlagen	92.032,54 € (180.000,00 DM)	102.258,38 € (200.000,00 DM)	102.000,00 €	150.000,00 €
Flutlichtanlagen	17.895,22 € (35.000,00 DM)	20.451,68 € (40.000,00 DM)	20.000,00 €	45.000,00 €
Anlegung von Sportplätzen	92.032,54 € (180.000,00 DM)	102.258,38 € (200.000,00 DM)	102.000,00 €	150.000,00 €
Mehrzweck- u. Gymnastikräume	-	-	510,00 €	750,00 €

Es ist festzustellen, dass sich die Sportförderungsrichtlinien inhaltlich in der Praxis bewährt haben. Die Förderung erfolgt als Barförderung bis zur Höhe eines Drittels der Gesamtaufwendungen unter Berücksichtigung der Förderungshöchstbeträge. Bei der sogenannten Drittförderung wird davon ausgegangen, dass die Kosten zu jeweils einem Drittel von Antragsteller, Gemeinde und Landkreis gefördert werden. Sollte ein Sportverein Antragsteller sein, kann der Vereinsanteil noch durch eine mögliche Förderung des Landessportbundes verringert werden.

Die Förderungshöchstbeträge wurden seit dem Jahr 2014 nicht mehr angepasst. Der Baukostenindex ist in der Zeitspanne von 2014 bis 2022 (Frühjahr) um 40 % (von 98,1 auf 138,1) gestiegen. Aufgrund des langen Zeitraumes, wäre eine Anhebung der Förderungshöchstbeträge in Betracht zu ziehen. Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass neu festzusetzende Förderungshöchstbeträge nicht nur den Preisanstieg der vergangenen Jahre zum Teil auffangen sollen, sondern den Vereinen und Kommunen auch für einen zukünftigen Zeitraum eine auskömmliche Planungsgrundlage sein sollten. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass die Förderungshöchstbeträge entsprechend angehoben werden.

In der nachfolgenden Tabelle wird unter Berücksichtigung der gestiegenen Baupreiskosten (+40 % und durch drei teilbar) ein Vorschlag unterbreitet, in welcher Höhe zukünftig (ab 2023) die Förderungshöchstbeträge zu Grunde gelegt werden könnten:

Anlage/ Maßnahme	Förderungs- höchstbeträge - alt -	Förderungs- höchstbeträge - neu -	max. Förderbetrag - alt - (gerundet)	max. Förderbetrag - neu - (gerundet)	Differenz Förder- betrag
Umkleidege- bäude einschl. Geräteraum	105.000,00 €	150.000,00 €	35.000,00 €	50.000,00 €	+ 15.000,00 €
Schießsport- anlagen und Hallensportanla- gen	150.000,00 €	210.000,00 €	50.000,00 €	70.000,00 €	+ 20.000,00 €
Flutlichtan- lagen	45.000,00 €	63.000,00 €	15.000,00 €	21.000,00 €	+ 6.000,00 €
Sportplätze	150.000,00 €	210.000,00 €	50.000,00 €	70.000,00 €	+ 20.000,00 €
Mehrzweck- u. Gymnastik- räume	750,00 €/m ²	990,00 €/m ²	250,00 €/m ²	330,00 €	+ 80,00 €/m ²

2.

Erhöhung des Gesamtbudgets

In der Kreistagssitzung am 08.10.2015 wurde beschlossen, dass das Gesamtbudget für das Sportförderungsprogramm auf jährlich 200.000,00 € begrenzt wird. Seit dem Jahr 2019 wurden die Sportförderungsrichtlinien dahingehend ergänzt, dass Sporthallen, die sowohl sportfachlich als auch schulfachlich genutzt werden, für notwendige Investitionen, die als Auszahlungen im Finanzhaushalt der kreisangehörigen Gemeinden/Stadt zu veranschlagen sind, bezogen auf die Nutzung durch den Vereinssport einen Kreiszuschuss im Rahmen der Sportförderung erhalten können. Eine Erhöhung des Gesamtbudgets wurde analog nicht vorgenommen. Obwohl bislang für die Jahre 2022 und 2023 seitens der kreisangehörigen Kommunen keine Förderanträge zur Sanierung der Schulsporthallen eingereicht wurden, sind die Budgets für die Jahre 2022 und 2023 bereits ausgeschöpft. Vereine und Kommunen, die für die Jahre 2022 und 2023 noch Anträge stellen möchten, müssen auf das Jahr 2024 vertröstet werden. Es werden somit immer mehr Projekte zeitlich verschoben bzw. die Antragsteller müssen in finanzielle Vorleistung gehen. Daher wäre der Haushaltsansatz für das Gesamtbudget des Sportförderungsprogrammes ebenfalls zu erhöhen.

Es wird vorgeschlagen, dass unter Berücksichtigung des aktuellen Antragsstaus und der möglichen Erhöhung der Förderungshöchstbeträge, das Budget ab dem Haushaltsjahr 2023 auf 300.000,00 € erhöht wird.

3.

Sportgerätebeihilfe

Der Landkreis Ammerland gewährt allen Sportvereinen, die dem Kreissportbund Ammerland angehören, eine jährliche Gerätebeihilfe in folgender Höhe:

Grundbetrag je Verein:	38,35 €
Betrag je Vereinsmitglied (Alter bis 18 Jahre):	2,30 €
Betrag je Vereinsmitglied (Alter über 18 Jahre):	0,77 €

Die Auszahlung der Beträge erfolgt über die kreisangehörigen Kommunen an die Vereine. Als Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Zuschusses dient die Bestandserhebung des Kreissportbundes zum 01. Januar eines jeden Jahres. Für das Jahr 2022 wurden insgesamt 59.015,48 € an die Vereine ausgezahlt.

Die Beträge der Sportgerätebeihilfe wurden per Kreistagsbeschluss vom 02.07.1997 festgesetzt. Aufgrund der Preisentwicklung der letzten Jahre wäre auch hier über eine moderate Betragserhöhung (Grundbetrag: 40,00 €; Förderbetrag bis 18 Jahre: 2,50 €; Förderbetrag ab 18 Jahre: 1,00 €) nachzudenken. Die vorgeschlagene Erhöhung würde höhere Kosten von ca. 10.000,00 € verursachen.